

Schulvertrag

zwischen

der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland, vertreten durch den Vorstand,
als Trägerin des Martin-Luther-Gymnasiums Eisenach
(im Folgenden: Schulträgerin)



und

(auszufüllen durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten¹)

Frau/Herrn _____
wohnhaft: _____
Telefon: _____
Kontakt in Notfällen: _____

im Folgenden: Eltern bzw. Personensorgeberechtigte

der Schülerin/des Schülers: _____ Datum der Ersteinschulung: _____
geb. am: _____ in: _____
Konfession/Religionszugehörigkeit: _____
Behinderungen/Krankheiten²: _____ Anzahl der Geschwister: _____

§ 1 Aufnahme

(auszufüllen durch die Schule)

(1) Die Schulträgerin nimmt die Schülerin/den Schüler _____
mit Wirkung vom _____ in die Jahrgangsstufe _____
des Martin-Luther-Gymnasiums in Eisenach auf.

(2) Die Aufnahme steht unter dem Vorbehalt, dass die Schülerin/der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erbracht werden müssen.

¹ Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, sind an dieser Stelle beide Personensorgeberechtigte jeweils mit Anschrift und Telefonnummer aufzuführen, insbes. auch dann, wenn diese nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

² Nur aufzuführen, soweit diese für die Schulträgerin von Bedeutung sind.

- (3) Der Schulvertrag wird abgeschlossen mit dem Ziel, der Schülerin/dem Schüler den angestrebten Schulabschluss zu ermöglichen.

§ 2

Weitere Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. das Protokoll über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Anlage 1),
2. die Hausordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung laut Aushang,
3. die Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).
4. Datenschutz- und Einwilligungserklärungen nach DSGVO (Anlage 3)

§ 3

Grundkonzeption der Schule

- (1) Das Martin-Luther-Gymnasium Eisenach möchte der Schülerin/dem Schüler ermöglichen, ein positives Verhältnis zu sich selbst, zu ihren/seinen Mitmenschen und zum Lernen zu entwickeln. Es möchte Werte des friedlichen Miteinanders und des verantwortungsvollen Umgangs mit der Schöpfung vermitteln. Dazu pflegt die Schule eine Schulgemeinschaft,
- die sich auf die Auseinandersetzung mit dem Evangelium bezieht,
 - in die alle Kinder und Erwachsenen im Sinne einer inklusiven Gemeinschaft Aufnahme finden können,
 - in der Vielfalt dialogisch gepflegt wird.
- (2) Das Martin-Luther-Gymnasium Eisenach erfüllt seinen Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung mit der Schulträgerin und allen Beteiligten. Die Schulleitung, die Lehrer, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die Schülerin/der Schüler erkennen die Zielsetzung und die Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit an und wirken vertrauensvoll zusammen.

§ 4

Pflichten der Schulträgerin und der Schulleitung

- (1) Die Schulträgerin und die Schulleitung sorgen gemeinsam für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den für diese Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften.
- (2) Die Schulleitung überwacht die Einhaltung der Hausordnung und übt das Hausrecht aus. Gemeinsam mit den Lehrkräften überwacht sie die Erfüllung der Schulpflicht. Sie entscheidet über die Beurlaubung der Schülerin/des Schülers, soweit hierfür nicht die verantwortliche Lehrkraft zuständig ist.

§ 5

Pflichten der Eltern/der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Schulträgerin und der Schulleitung Krankheiten und Behinderungen ihres Kindes, soweit sie für die Schulträgerin von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Schulträgerin verpflichtet sich, im Rahmen der Möglichkeiten auf die besondere Situation der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers Rücksicht zu nehmen und sie beziehungsweise ihn angemessen zu fördern. Für Schäden jeglicher Art, die der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler sowie den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten wegen unterlassener Meldung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen; ebenso scheidet eine Haftung des Personals und der übrigen Schülerinnen und Schüler der Schule aus. Die Haftung für Schäden aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

- (2) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner im Hinblick auf die in § 2 genannten Vertragsbestandteile insbesondere verpflichtet,
1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
 2. die Schülerin/den Schüler anzuhalten, am Unterricht, an unterrichtsergänzenden Projekten sowie an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
 3. die Schülerin/den Schüler zur Beachtung der Hausordnung anzuhalten.
- (3) Ist die Schülerin/der Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Schule unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen; das gleiche gilt, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung Zweifel bestehen.
- (4) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift sowie der Personensorgeberechtigung bezüglich der Schülerin/des Schülers unverzüglich unter Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise der Schulträgerin mitzuteilen.
- (5) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ermächtigen sich gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen gegenüber und von der Schulträgerin.

§ 5a Impfschutz gegen Masern

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Schulleitung vor Beginn der Betreuung einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität der Schülerin/des Schülers gegen Masern vorzulegen (§ 20 Abs. 8, Abs. 9 IfSG). Als Nachweis gelten eine Impfdokumentation, ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität sowie eine Bestätigung einer anderen Einrichtung oder staatlichen Stelle darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn mindestens zwei Schutzimpfungen durchgeführt wurden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. In diesem Fall ist ein ärztliches Zeugnis über die Kontraindikation vorzulegen.
- (3) Wird ein Nachweis nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgelegt, so setzt die Schulleitung ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend das zuständige Gesundheitsamt hierüber in Kenntnis.

§ 6 Rechte und Pflichten der Schülerin/des Schülers

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist berechtigt, an der Gestaltung des Schullebens im Rahmen der Grundkonzeption der Schule und der geltenden Hausordnung mitzuwirken.
- (2) Entsprechend ihrer/seiner Einsichtsfähigkeit ist sie/er insbesondere verpflichtet,
1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
 2. am Unterricht, an unterrichtsergänzenden Projekten sowie an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und
 3. die Hausordnung einzuhalten.

- (3) Im Falle einer Pflichtverletzung können die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 7

Schutz personenbezogener Daten, Nutzung des Internets

- (1) Die Schulträgerin und die Schulleitung verpflichten sich, die von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und der Schülerin/dem Schüler erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und nur für die Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Schulträgerin zu nutzen. Die Datenschutz- und Einwilligungserklärung nach Anlage 3 bleibt hiervon unberührt. Soweit sich die Schulträgerin bei der Datenverarbeitung Dritter bedient, bleibt sie gegenüber den Betroffenen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (sowie die Schülerin/der Schüler)³ stimmen der Herausgabe dieser Daten an Schulämter und andere staatliche Behörden zu, soweit dies erforderlich und nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.
- (3) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (sowie die Schülerin/der Schüler) erteilen eine allgemeine Foto- und Videoerlaubnis zu Wandertagen, Ausflügen, Projekten, Festen, Gottesdiensten, Zeugnisübergaben, Abschlussfeiern und vergleichbaren Schuljahreshöhepunkten. Sie sind damit einverstanden, dass die Fotos und Filmaufnahmen sowie die Arbeitserzeugnisse honorarfrei für die Schuldokumentation sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit in Textform gegenüber der Schulleitung widerrufen werden.
- (4)⁴ Soweit die Schulleitung für die Schülerin/den Schüler Internet- und E-Mail-Nutzung zur Verwendung für schulische Zwecke zur Verfügung stellt, stimmen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (sowie die Schülerin/der Schüler) einer Einsichtnahme der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft in die Kommunikation zu, soweit dies erforderlich ist, um Schaden von der Schülerin/dem Schüler bzw. von der Schule oder der Schulträgerin abzuwenden. Eine Nutzung des schulischen Internets und des durch die Schule zur Verfügung gestellten E-Mail-Accounts für private Zwecke der Schülerin/des Schülers ist unzulässig.

§ 8

Schulgeld, Verwaltungskostenumlage

- (1) Die Schulträgerin erhebt von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ein Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes und die Voraussetzungen für eine Minderung des Schulgeldes oder eine Befreiung von der Schulgeldzahlung ergeben sich aus der Schulgeldordnung der Schulträgerin. Der Vorstand kann während einer für die einzelne Schule festgelegten Übergangszeit, nach Anhörung des Schulbeirates, das Schulgeld abweichend davon festsetzen.
- (2) Das Schulgeld wird in monatlichen Beträgen erhoben, die jeweils zum 15. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig sind. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haften hinsichtlich des zu entrichtenden Schulgeldes als Gesamtschuldner.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes besteht für das gesamte Schuljahr jeweils in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schulvertrag gemäß § 12 oder § 13 endet.
- (4) Für die Kosten der Erstaufnahme der Schülerin/des Schülers ist von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einmalig ein Betrag in Höhe von 150,00 EUR zu entrichten.

³ Eine eigene Zustimmung der Schülerin bzw. des Schülers neben der Zustimmung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten ist in der Regel ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erforderlich. In diesem Fall ist der Schüler/die Schülerin gesondert zu belehren, insbesondere darüber, dass die Kommunikation nach Abs. 4 von der Schulleitung eingesehen werden kann. Über die Belehrung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen und den Schülerakten beizufügen.

⁴ § 7 Absatz 4 gilt nur, soweit Internet und E-Mail-Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Sonstige Kosten

- (1) Für die Beteiligung an Verbrauchskosten für den Unterricht (zum Beispiel Kopierkosten, Kosten für Werkmaterial und Material für den hauswirtschaftlichen Unterricht) und für besondere unterrichtliche oder außerunterrichtliche Veranstaltungen kann ein Pauschalbetrag von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erhoben werden; die Höhe des Pauschalbetrags ist mit der Elternvertretung einvernehmlich zu vereinbaren.
- (2) Die Wegekosten der Schülerin/des Schülers und die Kosten für ein warmes Mittagessen, sofern ein solches angeboten wird, tragen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

§ 10 Teilnahme am Evangelischen Religionsunterricht

Am Martin-Luther-Gymnasium Eisenach wird für alle Schülerinnen und Schüler evangelischer Religionsunterricht erteilt. Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht ist verbindlich (soweit keine alternativen Unterrichtsangebote eingerichtet werden).

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Haftung der Schulträgerin, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In Ansehung von Satz 2 erstreckt sich die Haftung insbesondere nicht auf mitgebrachte Gegenstände wie Geld, Schmuck, elektronische Geräte oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- (2) Die Schülerin/der Schüler ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der unterrichtsergänzenden Schulprojekte und Pausen, andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen) sowie auf den direkten Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder einen anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- (3) Für Schäden, die die Schülerin/der Schüler verursacht, haften diese oder ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Schulträgerin unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären, dass sie für die Schülerin/den Schüler eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 12 Beendigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Vertragspartner bedarf,

1. mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses einer weiterführenden Schule,
2. wenn die Schülerin/der Schüler einer entsprechenden staatlichen Schule nach den für diese geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen müsste,
3. mit dem Tod oder der lebenslangen Schulunfähigkeit der Schülerin/des Schülers,
4. wenn die Schulträgerin die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 13 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können den Schulvertrag mit einer Frist von einem Monat zum 31.07. und zum 31.01. eines Jahres ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Die ersten sechs Monate des Schulverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Schulvertrag von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des zweiten Monats nach Eintritt der Schülerin/des Schülers. Im Übrigen ist eine fristlose Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Ein wichtiger Grund der Schulträgerin liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich gegen das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und eine Verständigung mit ihnen hierüber nicht möglich ist,
 2. die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung der Schule verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist,
 3. die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen haben; ein schwerwiegender Verstoß in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des vereinbarten Schulgeldes drei oder mehr Monatsbeiträge im Rückstand sind.
- (4) Ein wichtiger Grund der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten liegt insbesondere vor, wenn sich die persönlichen Verhältnisse durch Umzug der Familie oder ähnliche Umstände so verändert haben, dass ihnen die Fortführung des Vertrages nicht zumutbar ist und ein Festhalten an der Kündigungsfrist unverhältnismäßig wäre.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Beendet eine Vertragspartei den Schulvertrag fristlos ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist sie der anderen Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 13 a

Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin/dem Schüler fortgesetzt, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bleiben neben der Schülerin/dem Schüler Vertragspartner und haften neben der Schülerin/dem Schüler für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

§ 14

Freundschaftsklausel, Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten nicht beheben, soll der Schulbeirat zur Vermittlung eingeschaltet werden. Die Schulträgerin nimmt gegenwärtig nicht an Streitbeilegungsverfahren im Sinne von § 36 Abs.1 Ziff.1 VSBG teil.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden eine unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Gewollten nahekommt.

§ 15
Textform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

Ort, Datum _____

1. Personensorgeberechtigte(r)

2. Personensorgeberechtigte(r)

Schülerin/Schüler

Ort, Datum _____

Schulträgerin

Anlagen:

Anlage 1: Protokoll über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Anlage 2: Schulgeldordnung nebst Einzugsermächtigung

Anlage 3: Datenschutz- und Einwilligungserklärungen nach DSGVO